

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Restrukturierungsplans

**in der öffentlichen Restrukturierungssache der
BayWa Aktiengesellschaft**

**Amtsgericht München – Restrukturierungsgericht
Aktenzeichen 1501 RES 337/25**

Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt des Restrukturierungsplans vom 8. April 2025 wiedergegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	VORBEMERKUNGEN	3
B.	WESENTLICHE UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	5
I.	Wirtschaftliche Tätigkeit.....	5
II.	Aktie und Aktionärsstruktur	6
III.	Finanzierungsstruktur.....	6
C.	KRISENURSACHEN.....	9
D.	LEITBILD DES RESTRUKTURIERTEN UNTERNEHMENS	10
E.	PLANBETROFFENE UND GRUPPENBILDUNG	10
F.	ZUSAMMENFASSUNG DER SANIERUNGSMABNAHMEN.....	11
I.	Maßnahmen durch den Restrukturierungsplan	11
II.	Maßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans	16
G.	VERGLEICH ZUM NÄCHSTBESTEN ALTERNATIVSZENARIO	17
I.	Grundlagen.....	17
II.	Befriedigungsaussichten	18
H.	PLANBEDINGUNG	19
I.	ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	19

A. VORBEMERKUNGEN

Die BayWa Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 4921 („**Schuldnerin**“), hat am 31. Januar 2025 beim Amtsgericht München – Restrukturierungsgericht – als zuständigem Restrukturierungsgericht („**Restrukturierungsgericht**“) ein öffentliches Restrukturierungsvorhaben angezeigt. Die öffentliche Restrukturierungssache wird unter dem Aktenzeichen 1501 RES 337/25 geführt. Als Restrukturierungsbeauftragter ist Herr Dr. Hubert Ampferl, geschäftsansässig Dr. Beck & Partner GbR, Nymphenburger Str. 5, 80335 München, bestellt („**Restrukturierungsbeauftragter**“).

Im Zuge des Antrags auf Bestimmung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins mit Schreiben vom 8. April 2025 hat die Schuldnerin beim Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsplan vorgelegt („**Restrukturierungsplan**“).

Ziel der Restrukturierungssache und der weiteren, außerhalb des Restrukturierungsplans vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen ist die Vermeidung der Insolvenz im Wege einer Sanierung der Schuldnerin durch die Beseitigung von bestandsgefährdenden Krisenursachen und die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Rückführung der hohen Verschuldung auf ein nachhaltiges Niveau und zur Stärkung des Eigenkapitals erforderlich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der operative Betrieb der Schuldnerin und ihrer Gruppenunternehmen saniert und fortgeführt werden kann.

Das dem Restrukturierungsplan zugrunde liegende Sanierungskonzept und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden durch einen unabhängigen Sanierungsgutachter – Roland Berger GmbH („**Sanierungsgutachter**“) – im Wege eines Sanierungsgutachtens in Anlehnung an den Wirtschaftsprüferstandard IDW S6 und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erarbeitet und validiert. Der finale Entwurf des Sanierungsgutachtens vom 11. Dezember 2024, aktualisiert zum 2. April 2025 um eingeplante Effekte des StaRUG-Verfahrens und die Erweiterung des Sanierungszeitraums um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2028, mit positiver Aussicht auf die Bestätigung der Sanierungsfähigkeit ist dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügt („**Finaler Entwurf des Sanierungsgutachtens**“).

Ohne die Implementierung der unter dem Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen und ohne den Abschluss und das Wirksamwerden der dem Restrukturierungsplan im finalen Entwurf beigefügten Sanierungsvereinbarung (die „**Sanierungsvereinbarung**“) würden mit Ablauf der zum 30. Juni 2025 auslaufenden Stillhaltevereinbarung dann fällige Finanzverbindlichkeiten (u. a. eine signifikante Tranche unter dem SynLoan, der Überbrückungskredit, der Interim Kredit, bestimmte Schuldscheindarlehen und Commercial Paper, jeweils wie in Abschnitt B.III definiert) zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss führen, der prognostisch nicht durch die zu diesem Zeitpunkt bestehende liquide Mittel gedeckt wäre. Per heute ist nicht ersichtlich, wie diese Verbindlichkeiten anderweitig zurückgeführt beziehungsweise refinanziert werden könnten. Ohne die Umsetzung des Sanierungskonzepts, dessen zentraler Baustein die unter dem Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen sind, würde die Schuldnerin daher aller Voraussicht nach zahl-

lungsunfähig werden. Dies hätte voraussichtlich eine Verwertung des Vermögens der Schuldnerin, insbesondere ihrer Beteiligungen an diversen Gruppengesellschaften, im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens zur Folge. Eine derartige Verwertung ließe deutlich geringere Befriedigungsaussichten für die Planbetroffenen erwarten als im Fall der Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bei Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen und des weiteren Sanierungskonzepts.

Der Restrukturierungsplan setzt Eckpunkte der im Sanierungskonzept vorgesehenen Anpassungen von Finanzierungsinstrumenten der Schuldnerin um. Auf Seiten der Finanzgläubiger bezieht der Restrukturierungsplan dabei die zum Zeitpunkt des Erlasses der Stabilisierungsanordnung nach § 49 StaRUG am 24. März 2025 ausstehenden Finanzverbindlichkeiten ein unter

- dem SynLoan (einschließlich der Abzweiglinien SynLoan, aber ohne Berücksichtigung ausstehender Avale und ungezogener Kontokorrent-Kreditlinien) in Höhe von rund EUR 907,6 Mio.,
- dem Interim Kredit in Höhe von EUR 300 Mio.,
- den Bilateralen Krediten in einer Gesamthöhe von rund EUR 97,5 Mio.,
- 369 Schuldscheindarlehen in einer Gesamthöhe von EUR 831,5 Mio., welche aktuell von 255 Schuldscheingläubigern gehalten werden, und
- 19 Commercial Paper in einem Gesamtvolumen von rund EUR 201,4 Mio., welche aktuell von 11 Commercial Paper-Gläubigern gehalten werden

(jeweils wie in Abschnitt B.III definiert; zusammen **„Planbetroffene Forderungen“**, die Gläubiger der Planbetroffenen Forderungen zusammen **„Planbetroffene Finanzgläubiger“**, und jeder einzelne ein **„Planbetroffener Finanzgläubiger“**). Die bis zur Planwirksamkeit entstandenen Zinsansprüche in Bezug auf Planbetroffene Forderungen sind nicht Gegenstand der Gestaltungen dieses Restrukturierungsplans. Abweichend davon sind bis zur Planwirksamkeit entstandene Schadensersatz- und prozessuale Kostenerstattungsansprüche aufgrund Forderungsverzugs (einschließlich vertragliche bzw. gesetzliche Verzugszinsen) im Zusammenhang mit Planbetroffenen Forderungen ebenfalls planbetroffene Forderungen (zusammen **„Planbetroffene Nebenforderungen“**).

Hinsichtlich der Planbetroffenen Forderungen regelt der Restrukturierungsplan insbesondere eine neue Endfälligkeit der Finanzverbindlichkeiten zum Ablauf des 31. Dezember 2028 (d. h. zum Ende des im Finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens festgelegten Sanierungszeitraums). Alternativ besteht das Recht, aber nicht die Pflicht der Planbetroffenen Finanzgläubiger, der Sanierungsvereinbarung beizutreten, um so neben einer attraktiven Verzinsung unter anderem auch eine Besicherung der Planbetroffenen Forderungen über ein neues, umfassendes Sicherheitenpaket zu erhalten. Mit den weiteren Finanzierungsparteien, die nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen werden, wurden außerhalb des Restrukturierungsplans entsprechende Vereinbarungen getroffen, die das Sanierungskonzept umsetzen und vervollständigen.

Daneben werden die Aktionäre der Schuldnerin in den Restrukturierungsplan als Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten einbezogen (zusammen „**Planbetroffene Aktionäre**“, und zusammen mit den Planbetroffenen Finanzgläubigern „**Planbetroffene**“). In Bezug auf die Planbetroffenen Aktionäre setzt der Restrukturierungsplan insbesondere die im Sanierungskonzept vorgesehene gesellschaftsrechtliche Maßnahme einer Barkapitalerhöhung mit einem Gesamtemissionserlös in Höhe von maximal bis zu ca. EUR 201,6 Mio., mindestens jedoch in Höhe von ca. EUR 150 Mio. um.

Das Sanierungskonzept erfüllt nach Einschätzung des Vorstands der Schuldnerin insbesondere auch die Anforderungen der wesentlichen Geschäftspartner der Schuldnerin an die erwartete Refinanzierungs- und Sanierungslösung. Die Umsetzung des Sanierungskonzepts wird planerisch die Durchfinanzierung der Schuldnerin bis mindestens Ende 2028 sicherstellen, eine Entschuldung auf ein nachhaltiges Verschuldungsniveau ermöglichen und ausreichend Spielraum für die Fortsetzung der operativen Sanierung schaffen. Als Ergebnis monatelanger, intensiver Verhandlungen ist diese Lösung nach Einschätzung des Vorstands der Schuldnerin die einzig verbliebene Option, um ein Insolvenzverfahren abzuwenden. Eine realistische Alternative zu der vorgesehenen Sanierungslösung, die zu einer Abwendung der Insolvenz bzw. einer besseren Befriedigung sämtlicher Finanzgläubiger (einschließlich der Planbetroffenen Finanzgläubiger) führen könnte, ist nicht ersichtlich bzw. nicht erfolgsversprechend.

B. WESENTLICHE UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

I. Wirtschaftliche Tätigkeit

Die Schuldnerin hat ihren Sitz in München; ihre inländische Geschäftsanschrift lautet Arabellastraße 4, 81925 München. Die Schuldnerin fungiert zum einen als börsennotierte Konzernholding mit Fokus auf Finanzierungs-, Governance- und Kapitalmarktaufgaben für die BayWa Gruppe, zum anderen ist die Schuldnerin auch selbst operativ tätig. Die BayWa Gruppe setzt sich aus rund 1.100 Gruppengesellschaften in 57 Ländern zusammen, die bis auf die Schuldnerin von der vorliegenden Restrukturierungssache nicht betroffen sind.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der BayWa Gruppe verteilt sich im Wesentlichen auf drei Geschäftsbereiche:

- Im Geschäftsbereich „Agrar“ handelt die BayWa Gruppe insbesondere mit Betriebsmitteln für landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel) und übernimmt die Erfassung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Ernten.
- Der Geschäftsbereich „Energie“ betrifft den Handel mit im Wesentlichen Heizöl, Holzpellets, Kraftstoffen und Schmierstoffen vorwiegend in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen

und Sachsen. Darüber hinaus zählt die Stromproduktion durch Solar- und Windenergie sowie das sog. Wärme-Contracting zu den wirtschaftlichen Aktivitäten in diesem Geschäftsbereich.

- Der Geschäftsbereich „Bau“ umfasst im Wesentlichen den Baustoff-Fachhandel an 119 Standorten in Süd- und Ostdeutschland, in denen der Bedarf an Baustoffen von kleinen und mittelständischen Bauunternehmen, Handwerks- und Gewerbebetrieben, Kommunen sowie privaten Bauherren und Hauseigentümern abgedeckt wird.

II. Aktie und Aktionärsstruktur

Die Aktien der Schuldnerin sind zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Handel im regulierten Markt der Börse München zugelassen (ISIN: DE0005194062 / WKN: 519406 und ISIN: DE0005194005 / WKN: 519400). Die Schuldnerin hat ausschließlich auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) emittiert, wobei ein Teil der Aktien vinkuliert ist. Das gezeichnete Kapital der Schuldnerin beläuft sich auf EUR 92.497.210,88 und ist eingeteilt in 36.131.723 auf den Namen lautende Stammaktien in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie. Von den ausgegebenen Stückaktien sind 34.888.472 vinkulierte Namensaktien und 1.243.251 Aktien sind nicht vinkulierte Namensaktien. Hinsichtlich der durch die Aktien vermittelten Rechte und Pflichten (z. B. Recht auf Anteil am Bilanzgewinn oder Teilnahme an der Hauptversammlung) wird auf die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes verwiesen. Sonderrechte oder Vorzüge bestehen nicht.

Größte Einzelaktionäre sind die Raiffeisen Agrar Invest AG mit Sitz in Korneuburg, Österreich („**RAI**“) mit einer Beteiligungsquote von ca. 28,3 % und die Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs AG mit Sitz in Beilngries, Deutschland („**BRB**“) mit einer Beteiligungsquote von ca. 33,8 % (RAI und BRB zusammen die „**Ankeraktionäre**“). Die neben den Ankeraktionären gehaltenen Aktienbestände in Höhe von ca. 37,9 % der Schuldnerin befinden sich im Wesentlichen im Streubesitz von ca. 37.000 Aktionären.

III. Finanzierungsstruktur

Die folgende Übersicht veranschaulicht die wesentlichen externen Finanzierungsbausteine der Schuldnerin:

SynLoan	Konsortialkreditvertrag vom 3. September 2021 mit der Schuldnerin, der BayWa r.e. AG, Cefetra Group B.V., Cefetra B.V., Cefetra Ltd., Cefetra Iberica S.L.U. und Cefetra S.p.A. als Darlehensnehmer und DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, UniCredit Bank
----------------	--

	GmbH, Landesbank Baden-Württemberg, Commerzbank Aktiengesellschaft, BNP Paribas S.A., Intesa Sanpaolo S.p.A. („Intesa“), Coöperatieve Rabobank U.A., Raiffeisen Bank International AG, Österreich, Deutsche Bank Luxembourg S.A., HSBC Continental Europe S.A., Germany (ehemals HSBC Trinkaus & Burkhardt AG) und Kreissparkasse Heilbronn als Darlehensgeber (zusammen mit der Deutschen Bank AG, die als Muttergesellschaft der Deutschen Bank Luxembourg S.A. Abzweiglinien an die Schuldnerin ausreichte, die „SynLoan Kreditgeber“) (der „SynLoan“). Der SynLoan setzt sich aus einer revolving Kreditlinie (Revolving Credit Facility, „RCF“) und einem Terminkredit („Term Loan“) zusammen. Der Term Loan besteht in Höhe von EUR 500 Mio. und die RCF in Höhe von EUR 1,5 Mrd. Der Term Loan wurde in Höhe von EUR 325 Mio. an die Schuldnerin und in Höhe von EUR 175 Mio. an die Cefetra-Gruppengesellschaften ausgezahlt; von der RCF wurden insgesamt rund EUR 796 Mio. an die Schuldnerin allokiert. Entsprechend den Regelungen des SynLoans hat die Schuldnerin mit einzelnen SynLoan Kreditgebern bilaterale Unterkreditverträge als Abzweiglinien geschlossen, die jeweils auch auf die Gesamtkreditusage der RCF anzurechnen sind.
Bilaterale Avale und Kredite	Der Schuldnerin wurden durch verschiedene Bank- und Versicherungsinstitute bilaterale Avalkredite in Höhe von insgesamt rund EUR 126,4 Mio. gewährt (die „Bilateralen Avale“). Daneben erhielt die Schuldnerin verschiedene bilaterale Kreditlinien in Höhe von insgesamt rund EUR 97,4 Mio. (die „Bilateralen Kredite“ und die Darlehensgeber unter den Bilateralen Krediten die „Bilateralen Kreditgeber“). Die Schuldnerin hat die Bilateralen Kredite in voller Höhe in Anspruch genommen; sie sind bis auf geringe, bereits zurückgezahlte Teilbeträge ausstehend.
Interim Kredit	Zwischenfinanzierung in Form eines Terminkredits in Höhe von EUR 300 Mio. (der „Interim Kredit“), die die Raiffeisen Bank International AG, Österreich, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Österreich, Commerzbank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank Luxembourg S.A., DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Landesbank Baden-Württemberg und UniCredit GmbH (zusammen die „Interim Kreditgeber“) der Schuldnerin im Mai 2024 zur teilweisen Rückführung des im Juni 2024 fällig gewordenen sog. Green Bond (WKN: A2YNR2; ISIN: XS2002496409) in Höhe von EUR 500 Mio. zur Verfügung stellten.
Schuldschein-darlehen	Die Schuldnerin nahm zwischen Oktober 2014 und November 2023 369 Schuldscheindarlehen in Höhe von insgesamt EUR 831,5 Mio. auf, die ur-

	sprünglich mit verschiedenen Darlehensgebern bzw. Arrangeuren, abgeschlossen (namentlich mit der Bayerischen Landesbank, der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, der Landesbank Baden-Württemberg, der UniCredit Bank AG oder der WWK Lebensversicherung a. G.) und anschließend jeweils in verschiedenen Teilbeträgen mit einer Mindeststückelung von EUR 500.000 an diverse Kreditinstitute, Versicherungen und andere Investoren übertragen wurden (die hierdurch gebildeten Einzeldarlehen die „Schuldscheindarlehen“ und die den Schuldscheindarlehen jeweils zugrundeliegenden Verträge die „Schuldscheindarlehenverträge“). Diese wurden dadurch jeweils Darlehensgeber unter den Schuldscheindarlehenverträgen (die Darlehensgeber zusammen die „Schuldscheingläubiger“).
Commercial Paper	Die Schuldnerin verfügt über ein Multi-Currency-Commercial Paper-Programm in einem Gesamtvolumen in Höhe von EUR 1.000.000.000, unter dem die Schuldnerin kurzlaufende Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr (sog. Geldmarktpapiere) emittiert hat (eine einzelne Globalemission von Schuldverschreibungen jeweils ein „Commercial Paper“ und zusammen die „Commercial Paper“ und die betreffenden Gläubiger die „Commercial Paper-Gläubiger“).
Überbrückungskredit	Am 14. August 2024 gewährten die Commerzbank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank Luxembourg S.A., DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Landesbank Baden-Württemberg, Raiffeisenbank International AG, UniCredit Bank GmbH und ING Bank N.V. als Darlehensgeber (diese zusammen mit jenen Planbetroffenen Finanzgläubigern, die zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Übernahme eines bestimmten Anteils der Kreditzusage unter dem Überbrückungskredit dem Überbrückungskredit beigetreten sind, die „Überbrückungskreditgeber“) der Schuldnerin, der BayWa r.e. AG, der Cefetra Group B.V. und der BayWa Agrarhandel GmbH als Darlehensnehmern einen Überbrückungskredit (in der jeweils gültigen Fassung der „Überbrückungskredit“) in Höhe von ursprünglich insgesamt EUR 272,3 Mio. Mit Änderungsvereinbarung vom 2. Oktober 2024 wurde der Überbrückungskredit mittels Zusage weiterer Kreditlinien zunächst um rund EUR 660 Mio. auf insgesamt rund EUR 932 Mio. erhöht. Die Gesamtzusage unter dem Überbrückungskredit wurde zwischenzeitlich um EUR 41 Mio. reduziert und mit Änderungsvereinbarung vom 29. Januar 2025 auf insgesamt rund EUR 974 Mio. erhöht, wobei nunmehr rund EUR 477 Mio. an die Schuldnerin als verfügbare Linien allokiert sind. Entsprechend den Regelungen des Überbrückungskredits hat die Schuldnerin mit einzelnen Überbrückungskreditgebern bilaterale Unterkreditverträge als Abzweiglinien geschlossen, die jeweils auch auf die Gesamtdarlehenssumme des Überbrückungskredits anzurechnen sind. Im März

	2025 wurden u. a. weitere Fazilitäten in Höhe von EUR 150 Mio. an die Schuldnerin gewährt, um die BayWa Gruppe zu stabilisieren und einen weiteren Kapitalbedarf der BayWa r.e. AG bis zum Ende des Sanierungszeitraums Dezember 2028 zu decken.
Gesellschafterdarlehen	Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 125 Mio., die der Schuldnerin von den Ankeraktionären im Jahr 2024 gewährt wurden (zwei Darlehen der RAI in Höhe von insgesamt EUR 40 Mio.; zwei Darlehen der BRB in Höhe von insgesamt EUR 85 Mio.).
Hybridanleihe	Von der Schuldnerin im Mai 2023 emittierte nachrangige, festverzinsliche Anleihe mit unbegrenzter Laufzeit (WKN: A351PD; ISIN: DE000A351PD9) und einem Volumen von insgesamt EUR 100 Mio.
ABS-Programm	Asset Backed Securitisation-Programm mit der UniCredit Bank AG, Arabella Finance DAC, Elektra Purchase No. 8 DAC und The Bank of New York Mellon, London Branch, in Höhe von EUR 160 Mio.

C. KRISENURSACHEN

Der Schuldnerin droht vor allem aufgrund des Ablaufs des verlängerten Stillhaltezeitraums zum 30. Juni 2025 und der infolgedessen zum 1. Juli 2025 eintretenden Fälligkeiten von Forderungen in Höhe von ca. mindestens EUR 1.410 Mio. die Zahlungsunfähigkeit. Die drohende Liquiditätskrise wurde u. a. verursacht durch temporär ungünstige Marktbedingungen, eine komplexe Finanzierungsstruktur mit einem hohen Anteil an Zentralfinanzierung, inkongruenter Fristensteuerung in Bezug auf die einzelnen Finanzierungsinstrumente, mangelnder stringenter Governance, Herausforderungen in den operativen Segmenten und hohe Verschuldung bei steigenden Finanzierungskosten. Insbesondere der Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus belastet die Liquidität der Schuldnerin erheblich, da ihre hohen Verbindlichkeiten zu deutlich gestiegenen Finanzierungskosten führen.

Während die Krise der Schuldnerin in ihrer Rolle als Konzernobergesellschaft damit vornehmlich auf ihre finanzielle Verschuldung zurückzuführen ist, sind für die Krise der BayWa Gruppe insgesamt (neben auf Ebene einzelner Gruppengesellschaften bestehender, erheblicher Verschuldung) in operativer Hinsicht verschiedene Faktoren ursächlich. Dazu zählt unter anderem, dass die Schuldnerin üblicherweise in stabilen und nachhaltigen Märkten operiert, die jedoch aktuell durch makroökonomische Einflüsse erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere der Agrarrostoffmarkt verzeichnete in den vergangenen Jahren aufgrund externer Faktoren, wie dem Krieg in der Ukraine, ein starkes Wachstum. Auf diese Phase der Hochkonjunktur folgte jedoch eine Normalisierungsphase, was sich durch rückläufige Mengen und Margen bemerkbar macht. Zusätzlich stehen der Bau- und Energiesektor unter massivem Druck, verursacht durch eine Phase

von steigenden Zinsen und fallenden Preisen für Solarkomponenten wie Module und Wechselrichter.

D. LEITBILD DES RESTRUKTURIERTEN UNTERNEHMENS

Das Leitbild des restrukturierten Unternehmens ist im Finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens umfassend dargestellt. Das strategische Zielbild zielt u. a. auf eine schlanke, strategische BayWa Aktiengesellschaft als Holding mit operativ gesunden und finanziell unabhängigen Portfoliounternehmen ab. Zu den Säulen der strategischen Holding gehören Handelsaktivitäten in den relevanten Teilsegmenten, ein optimiertes Portfoliomanagement mit stringenter KPI-Steuerung, eine unabhängige, auf die jeweiligen Geschäftsmodelle zugeschnittene Finanzierungsstruktur sowie ein Governance-Modell, das die operative Unabhängigkeit zwischen den Einheiten mit Schwerpunkt auf Handelsaktivitäten in Landwirtschaft, Ausrüstung, Baumaterialien und Energie gewährleistet.

E. PLANBETROFFENE UND GRUPPENBILDUNG

Planbetroffenen Finanzgläubiger sind die **SynLoan Kreditgeber, Interim Kreditgeber, Schuld-scheingläubiger, Bilateralen Kreditgeber und Commercial Paper-Gläubiger**. Aufgrund der von der Schuldnerin angestrebten finanzwirtschaftlichen Restrukturierung handelt es sich bei den Planbetroffenen Finanzgläubigern ausschließlich um Gläubiger von Finanzverbindlichkeiten. Dabei sind sämtliche Planbetroffenen Finanzgläubiger professionelle Unternehmen des Finanzsektors oder Investoren, die diesen per gesetzgeberischer Wertung gleichstehen (vgl. Art. 1 Abs. 4 lit. c) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG). Ferner entspricht die Auswahl der Planbetroffenen Finanzgläubiger und die Gruppenbildung im Kern dem, was die Schuldnerin zu Beginn der Phase ihrer intensivierten außergerichtlichen Sanierungsbemühungen ab Juli 2024 als erforderlichen Kreis von Finanzierungsgläubigern definiert hat, um eine einheitliche Sanierungslösung mit Unterstützung durch Stillhaltevereinbarung und Lock-up-Vereinbarung zu erreichen.

Darüber hinaus sind auch **sämtliche Aktionäre** der Schuldnerin planbetroffen. Die Notwendigkeit der Einbeziehung der Aktionäre folgt bereits zwingend aus dem Umstand, dass der Plan gesellschaftsrechtliche Maßnahmen vorsieht.

Für die Zwecke der Planabstimmung werden die Planbetroffenen nach Maßgabe von § 9 StaRUG in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe	Planbetroffene
Gruppe 1	Planbetroffene Finanzgläubiger als einfache Restrukturierungsgläubiger (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StaRUG)
Gruppe 2	Planbetroffene Aktionäre der Schuldnerin als Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG)

F. ZUSAMMENFASSUNG DER SANIERUNGSMABNAHMEN

Die zur Erreichung des Restrukturierungsziels angestrebten Sanierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Restrukturierungsplans werden im Finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens dargestellt und unterteilen sich im Wesentlichen in finanzwirtschaftliche, M&A- und operative Maßnahmen.

I. Maßnahmen durch den Restrukturierungsplan

Die im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen betreffen sowohl die Fremdkapitalseite als auch die Eigenkapitalseite der Schuldnerin.

1. Plangestaltungen für Gruppe 1 (Planbetroffene Finanzgläubiger)

Hinsichtlich der Planbetroffenen Forderungen sieht das Sanierungskonzept im Wesentlichen eine Anpassung der Finanzierungsbedingungen, insbesondere eine einheitliche Regelung der Endfälligkeiten und des Zinsniveaus, vor. Durch den Restrukturierungsplan sollen die Endfälligkeiten der Planbetroffenen Forderungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Die Planbetroffenen Forderungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger, die die noch darzustellende Wahloption nicht ausüben, sollen einem einheitlichen Zinssatz, einheitlichen Zinszahlungsterminen sowie teilweise einem qualifizierten Rangrücktritt unterworfen werden. Die Planbetroffenen Forderungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger, die die Wahloption ausüben, sollen den Regelungen und Bestimmungen der noch darzustellenden Sanierungsvereinbarung unterworfen werden.

1.1 Basismaßnahmen: Anpassungen der Planbetroffenen Forderungen

Sämtliche Planbetroffenen Forderungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger, die die Wahloption Sanierungsvereinbarung nicht oder nicht innerhalb der Annahmefrist in der Weise ausüben (siehe Abschnitt F.I.1.2), dass sie mit der Verkündung der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans Vertragspartei der Sanierungsvereinbarung werden, werden wie folgt angepasst:

Neue Endfälligkeit	Die Endfälligkeit der Planbetroffenen Forderungen und der Planbetroffenen Nebenforderungen wird auf den Ablauf des 31. Dezember 2028 festgelegt. Ein vor Wirksamkeit des Restrukturierungsplans bereits eingetretener Verzug endet im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Restrukturierungsplans.
Verzinsung	Für Zinsansprüche in Bezug auf Planbetroffene Forderungen, die ab dem Tag, der auf die Verkündung der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans folgt, entstehen, wird ein Zinssatz von 3 % p. a festgelegt.
Zinszahlungstermine	Zinsen, die ab dem Kalendertag, der auf den Tag der Verkündung der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans folgt, entstehen, sind anteilig und nachträglich jeweils am 31. März, 30. Juni., 30. September und 31. Dezember eines Jahres zahlbar. Fällt der betreffende Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein allgemeiner Bankarbeitstag am Sitz der Schuldnerin (München) ist, gilt als Zinszahlungstag der nächste Bankarbeitstag am Sitz der Schuldnerin (München). Wenn der jeweilige Prinzipalbetrag vor dem Eintritt eines Zinszahlungstermins zurückzuzahlen ist, sind die bis dahin aufgelaufenen Zinsen am jeweiligen Rückzahlungsdatum zu entrichten.
Qualifizierter Rangrücktritt	Planbetroffene Forderungen werden in Höhe von 30 % der jeweiligen Nennbeträge sowie in voller Höhe der entstandenen Schadensersatz- und prozessualen Kostenerstattungsansprüche aufgrund Forderungsverzugs (ausgenommen Verzugszinsen) einem qualifizierten Rangrücktritt im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO unterworfen. Die Planbetroffenen Forderungen treten hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Schuldnerin (einschließlich solcher, die im Insolvenzfall nachrangige Forderungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO wären) zurück, bleiben aber vorrangig gegenüber (i) den Forderungen der Gläubiger aus der Hybridanleihe und (ii) allen Forderungen der Ankeraktionäre aus deren Gesellschafterdarlehen, sofern sich diese im Rang des § 39 Abs. 2 InsO befinden.

1.2 Wahloption: Beitritt zur Sanierungsvereinbarung

Die Schuldnerin bietet den Planbetroffenen Finanzgläubigern zudem die Wahloption an, der Sanierungsvereinbarung als neuer Rahmenvereinbarung für den Sanierungszeitraum bis Ende 2028 beizutreten („**Wahloption Sanierungsvereinbarung**“). Die Planbetroffenen Finanzgläubiger können die Wahloption Sanierungsvereinbarung **im Erörterungs- und Abstimmungsterm** ausüben. Zudem erhalten sie die Möglichkeit, die Wahloption Sanierungsvereinbarung **bis zum Ablauf des letzten Kalendertags vor dem Tag des öffentlich bekannt gemachten Termins der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans** gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 StaRUG auszuüben. Die Wahloption Sanierungsvereinbarung kann unabhängig davon ausgeübt werden, ob ein Planbetroffener Finanzgläubiger für oder gegen den Restrukturierungsplan gestimmt oder sich enthalten hat. Die Wahloption kann nur einheitlich für alle Planbetroffenen Forderungen und Planbetroffenen Nebenforderungen ausgeübt werden.

Falls die Planbetroffenen Finanzgläubiger die Wahloption Sanierungsvereinbarung innerhalb dieser Annahmefrist ausüben, sieht der Restrukturierungsplan folgende Regelungen für die optierenden Planbetroffenen Finanzgläubiger vor:

Beitritt zur Sanierungsvereinbarung	Optierende Planbetroffene Finanzgläubiger werden im Zeitpunkt der Verkündung der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans Vertragspartei der Sanierungsvereinbarung und es findet eine Anpassung bzw. Neufassung der Planbetroffenen Forderungen gemäß den Bestimmungen der Sanierungsvereinbarung statt.
Aufschiebend bedingte Festlegung der Endfälligkeit bis zum 31. Dezember 2028	Die Endfälligkeit der Planbetroffenen Forderungen wird aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) auf (kumulativ) (i) das Eintreten der bzw. den Verzicht auf die unter Ziffer 20.1 der Sanierungsvereinbarung genannten Vollzugsbedingungen sowie (ii) die Durchführung der bzw. den Verzicht auf die unter Ziffer 20.2 der Sanierungsvereinbarung genannten Vollzugshandlungen (jeweils im Einklang mit den Regelungen der Sanierungsvereinbarung) auf den Ablauf des 31. Dezember 2028 prolongiert.
Verzinsung	Zinsmarge von 3,5 % p. a. über EURIBOR (mit einem Floor von 0) (wobei hiervon Zinsen in Höhe von 1,5 % p. a. am Ende einer jeden Zinsperiode durch Mitteilung der Schuldnerin kapitalisiert werden dürfen); RCF-Zusatzgebühr in Höhe von 35 % p. a. der Marge auf den nicht in Anspruch genommenen Betrag unter dem SynLoan. Die Schuldnerin hat die Option, bis zum Wirksamwerden der Sanierungsvereinbarung aufgelaufene Zinsen der beitretenden Finanzgläubiger bis zum 31. März 2026

	und unter weiteren Voraussetzungen ggf. darüber hinaus, längstens bis zum 31. Dezember 2027, zu stunden.
Restrukturierungsgebühr	Alle der Sanierungsvereinbarung beitretenen Finanzgläubiger erhalten eine Restrukturierungsgebühr in Höhe von 0,5 % ihres Forderungsnennbetrags.
Auflösend bedingte Festlegung der Endfälligkeit bis zum 30. August 2025	Zur Absicherung der Implementierung wird die Fälligkeit der Planbetroffenen Forderungen bis (kumulativ) (i) zum Eintreten der bzw. den Verzicht auf die unter Ziffer 20.1 der Sanierungsvereinbarung genannten Vollzugsbedingungen sowie (ii) die Durchführung der bzw. den Verzicht auf die unter Ziffer 20.2 der Sanierungsvereinbarung genannten Vollzugshandlungen (jeweils im Einklang mit den Regelungen der Sanierungsvereinbarung), längstens aber bis zum Ablauf des 30. August 2025 verlängert .
Umsetzung von M&A-Maßnahmen und Hive-Out Transaktion	Verpflichtung der Parteien der Sanierungsvereinbarung zur Umsetzung der im Sanierungskonzept vorgesehenen M&A-Maßnahmen und der sog. Hive-Out-Transaktion nach Maßgabe der näheren Regelungen der Sanierungsvereinbarung und die dort jeweils näher erläutert sind.

Durch den Beitritt zur Sanierungsvereinbarung erhalten die Planbetroffenen Finanzgläubiger zusätzlich neben einer attraktiven Verzinsung u. a. auch die Möglichkeit einer Besicherung der Planbetroffenen Forderungen durch ein umfassendes neues Sicherheitenpaket. Die Einzelheiten der Besicherung werden in einer noch abzuschließenden Interkreditorenvereinbarung geregelt, deren wesentlicher Inhalt auf Term-Sheet-Basis als Anlage zur Sanierungsvereinbarung dargestellt ist.

2. Plangestaltungen für Gruppe 2 (Planbetroffene Aktionäre)

2.1 Einheitliche Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechten in zwei Tranchen

Um das Eigenkapital der Schuldnerin zu stärken und die Sanierung zu ermöglichen, wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 92.497.210,88 (entsprechend 36.131.723 Aktien) um bis zu EUR 184.994.421,76 auf bis zu EUR 277.491.632,34 durch Ausgabe von bis zu 72.263.446 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag (der anteilige Betrag am Grundkapital von jeder Aktie) von je 2,56 EUR (die „**Neuen Aktien**“) gegen Bareinlagen erhöht. Durch die Kapitalerhöhung soll ein Gesamtemissionserlös in Höhe von geplant bis zu ca. EUR 201,6 Mio., mindestens jedoch in Höhe von ca. EUR 150 Mio. erzielt werden. Die Ankeraktionäre haben sich jeweils im Rahmen eines Equity Commitment Letter in der Fassung der Bestätigungs- und Änderungsvereinbarung vom 26. März 2025, die jeweils als

Erklärungen gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG dem Restrukturierungsplan beigelegt sind, verpflichtet, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen und das Gesamtvolumen der Kapitalerhöhung in einem Volumen von EUR 150 Mio. abzusichern.

Die maximale Anzahl der angebotenen Neuen Aktien und der Bezugspreis werden noch vom Vorstand der Schuldnerin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Schuldnerin festgelegt. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen angemessenen Ausgabepreis festlegen. Die Neuen Aktien sind zu einem Bezugspreis von mindestens EUR 2,77 je Stückaktie auszugeben. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres 2025 gewinnberechtigt.

Die Kapitalerhöhung soll als eine einheitliche Barbezugsrechtskapitalerhöhung stattfinden und in zwei Tranchen durchgeführt werden.

Im Rahmen der ersten Tranche der Kapitalerhöhung sind BRB und RAI berechtigt, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil die ihnen zustehenden Bezugsrechte auszuüben und die darauf entfallenden Aktien außerhalb eines öffentlichen Angebots zu beziehen („**Erste Tranche der Kapitalerhöhung**“). Sobald ein für das öffentliche Angebot der Neuen Aktien im Rahmen der zweiten Tranche der Kapitalerhöhung („**Zweite Tranche der Kapitalerhöhung**“) und die Zulassung aller Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung zum Handel im regulierten Markt erforderlicher Wertpapierprospekt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt ist („**Gebilligter Wertpapierprospekt**“), wird die Zweite Tranche der Kapitalerhöhung durchgeführt.

Im Rahmen der Zweiten Tranche der Kapitalerhöhung sind alle Aktionäre außer BRB und RAI, d. h. die Inhaber der im Streubesitz befindlichen Aktien, zu denselben Konditionen wie BRB und RAI im Rahmen der Ersten Tranche der Kapitalerhöhung bezugsberechtigt. Die BRB und die RAI werden im Rahmen der Zweiten Tranche der Kapitalerhöhung Neue Aktien nur im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Überbezugspflicht zeichnen.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung in zwei Schritten ermöglicht, dass der Schuldnerin bereits die Erlöse aus der Ersten Tranche der Kapitalerhöhung frühzeitig zufließen können, ohne dass der für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt erforderliche Gebilligte Wertpapierprospekt vorliegen muss. Durch den Zufluss des Emissionserlöses aus der Ersten Tranche der Kapitalerhöhung leisten die Ankeraktionäre einen frühzeitigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Schuldnerin, sodass die Durchführung der Kapitalerhöhung in zwei Schritten insbesondere auch im Interesse der übrigen Streubesitzaktionäre liegt.

Die Ankeraktionäre haben sich verpflichtet, die Stimmrechte aus den Neuen Aktien, die im Rahmen der Ersten Tranche der Kapitalerhöhung jeweils durch die Ankeraktionäre bezogen werden, in den nachfolgenden Hauptversammlungen der Schuldnerin, in denen die in der Zweiten Tranche der Kapitalerhöhung zu beziehenden bzw. bezogenen Aktien noch nicht teilnahmeberechtigt sind, längstens jedoch bis zum 31. März 2026, nicht auszuüben.

2.2 Verpflichtung zur Umsetzung der M&A-Maßnahmen und der Hive-out-Transaktion

Die Schuldnerin verpflichtet sich, wie in der abzuschließenden Sanierungsvereinbarung, und aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Sanierungsvereinbarung und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Sanierungsvereinbarung, die (i) M&A-Maßnahmen des Sanierungskonzepts nach besten Kräften und (ii) die Hive-out-Transaktion umzusetzen.

II. Maßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans

Neben den im Restrukturierungsplan vorgesehenen finanzwirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Restrukturierungsmaßnahmen sind u. a. weitere finanzwirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche und operative Sanierungsmaßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans vorgesehen.

1. Regelung der nicht planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten

Die Anpassung der nicht planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten der Schuldnerin vollzieht sich vollkonsensual außerhalb des Plans über den Beitritt der jeweiligen Finanzgläubiger zur Sanierungsvereinbarung und entsprechenden Änderungsverträgen, die die Vorgaben der Sanierungsvereinbarung in Bezug auf die zugrunde liegenden Kreditverträge umsetzen. Dazu sind dem Restrukturierungsplan gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG Verpflichtungserklärungen nicht planbetroffener Finanzgläubiger, die der Sanierungsvereinbarung beitreten sollen, beigelegt. Zudem wurde vor der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Endfälligkeit der Gesellschafterdarlehen der Ankeraktionäre bis zum 30. Juni 2028 prolongiert. Es ist eine weitere Verlängerung um ein Jahr bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 beabsichtigt.

2. Zeitlich dem StaRUG-Verfahren nachfolgender Kapitaleinwerbeprozess auf der Eigenkapitalseite

Mit der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses der Bestätigung des Restrukturierungsplans endet das StaRUG-Verfahren (vgl. § 31 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG). Für das öffentliche Angebot der Neuen Aktien im Rahmen der Zweiten Tranche der Kapitalerhöhung und die Zulassung aller Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung zum Handel im regulierten Markt (i) der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zu dessen Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und (ii) der Börse München ist ein nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung erstellter Wertpapierprospekt erforderlich, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt werden muss. Dieser Prospekt fungiert als fundierte und umfassende Informationsgrundlage für die Investitionsentscheidung der bezugsberechtigten Streubesitzaktionäre. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt strebt die Schuldnerin eine Billigung des Wertpapierprospekts im Verlauf des Oktobers 2025 an.

Mit der Eintragung der Durchführung der jeweiligen Tranche der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Schuldnerin entstehen die Neuen Aktien und das Grundkapital der Schuldnerin erhöht sich entsprechend. Die Neuen Aktien werden den Aktionären, die ihre entsprechenden Bezugsrechte im Rahmen der jeweiligen Tranche der Kapitalerhöhung ausgeübt und Neue Aktien bezogen haben, anschließend durch eine oder mehrere noch zu beauftragende Abwicklungsbank(en) voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) nach Eintragung der jeweiligen Tranche der Kapitalerhöhung im Handelsregister gegen Zahlung des Bezugspreises in ihre Wertpapierdepots eingeliefert.

3. Entschuldung der Schuldnerin mittels Desinvestitionsprogramm und operativen Sanierungsmaßnahmen

Der Finale Entwurf des Sanierungsgutachtens sieht vor, dass die Verschuldung der Schuldnerin bis zum Ende des Sanierungszeitraums Ende 2028 auf ein nachhaltiges Niveau reduziert wird. Zentrales Instrument zur Rückführung eines wesentlichen Anteils ausstehender Finanzverbindlichkeiten ist ein Desinvestitionsprogramm der Schuldnerin. Danach sollen im Rahmen von strukturierten M&A-Prozessen Beteiligungen an Gruppengesellschaften veräußert und aus den Erlösen die Finanzgläubiger (teilweise) zurückgeführt werden.

Daneben sieht der Finale Entwurf des Sanierungsgutachtens operative Restrukturierungsmaßnahmen innerhalb der BayWa Gruppe vor, die im Einzelnen im Restrukturierungsplan näher zusammengefasst sind. Das entsprechend dem strategischen Zielbild definierte Maßnahmenprogramm umfasst Maßnahmen mit einem EBITDA-Effekt von ca. EUR 452.000.000 bis einschließlich zum Jahr 2028.

G. VERGLEICH ZUM NÄCHSTBESTEN ALTERNATIVSZENARIO

I. Grundlagen

Durch den Restrukturierungsplan wird kein Planbetroffener schlechter gestellt, als er ohne den Plan stünde. Die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen im nächstbesten Alternativszenario sind in der dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügten Vergleichsrechnung dargestellt.

Mangels anderweitiger realistischer Restrukturierungsoptionen ist als nächstbestes Alternativszenario die Verwertung sämtlicher Aktiva im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens zugrunde zu legen. Es ist dabei aufgrund der Konzernstruktur und der Auswirkungen einer Insolvenz der Schuldnerin auf ihre Gruppengesellschaften zu erwarten, dass die Schuldnerin im Zuge eines Insolvenzverfahrens abgewickelt und nicht fortbestehen wird. Die Vergleichsrechnung basiert dabei auf der Annahme von Liquidationswerten. Soweit im Hinblick auf den Verkauf der wesentlichen Anteile der Schuldnerin an verbundenen Unternehmen auf Gruppengesellschaftsebene außerhalb

einer Insolvenz dort von einer Fortführung auszugehen ist und damit in Bezug auf die Veräußerung der betreffenden Beteiligungen Fortführungswerte voraussichtlich realisiert werden, entsprechen die auf Ebene der Schuldnerin angesetzten Liquidationswerte den voraussichtlich zu realisierenden Werten.

II. Befriedigungsaussichten

Das Szenario „mit Restrukturierungsplan“ führt zu deutlich höheren Befriedigungsaussichten als das Szenario „ohne Restrukturierungsplan“.

1.1 Planbetroffene Finanzgläubiger

Ausweislich der Vergleichsrechnung beträgt die erwartete Befriedigungsquote für die Planbetroffenen Finanzgläubiger der Gruppe 1 im nächstbesten Alternativszenario ca. **49 % („Insolvenzquote“)**.

Hingegen führt das Szenario „mit Restrukturierungsplan“ voraussichtlich zur vollständigen Befriedigung der Planbetroffenen Finanzgläubiger. Ausweislich des Finalen Entwurfs des Sanierungsgutachtens ist zum Ende der durch den Restrukturierungsplan bzw. die Sanierungsvereinbarung geänderten Kreditlaufzeiten die Refinanzierungsfähigkeit der Schuldnerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wiederhergestellt. Daher kann als Befriedigungsquote für die Planbetroffenen Forderungen eine erwartete **Quote von 100 %** angegeben werden. Das gilt auch für die Planbetroffenen Forderungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger, die die Wahloption Sanierungsvereinbarung nicht ausüben und nicht Partei der Sanierungsvereinbarung werden, sofern es am Ende des Sanierungszeitraums gelingt, auch die Teile der Planbetroffenen Forderungen zu refinanzieren, die dem Qualifizierten Rangrücktritt unterworfen werden. Sollte dies nicht gelingen, beträgt die erwartete Quote jedenfalls mindestens 70 %. Damit ist die Befriedigungserwartung der Planbetroffenen Finanzgläubiger der Gruppe 1 im Planszenario deutlich höher als im maßgeblichen Alternativszenario.

1.2 Planbetroffene Aktionäre

Die Erlöserwartung beziehungsweise Überschussherausgabe beläuft sich für die Planbetroffenen Aktionäre im nächstbesten Alternativszenario auf **0 %**. Nach § 199 Satz 1 i. V. m. Satz 2 InsO kommt eine Überschussherausgabe an die am Schuldner beteiligten Personen nur in Betracht, wenn bei der Schlussverteilung die Forderungen aller Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO), einschließlich der nachrangigen Insolvenzgläubiger gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1–5 InsO, in voller Höhe befriedigt werden. Wie sich aus der Vergleichsrechnung ergibt, würden im nächstbesten Alternativszenario die Planbetroffenen Finanzgläubiger (und dementsprechend auch die weiteren etwaigen Insolvenzgläubiger der Schuldnerin) nicht vollständig befriedigt. Eine Erlöserwartung bzw. Überschussherausgabe für Aktionäre ist in diesem Alternativszenario ausgeschlossen. Die Aktien wären somit wertlos.

Vor diesem Hintergrund ist eine Schlechterstellung der Planbetroffenen Aktionäre im Vergleich zum nächstbesten Alternativszenario ausgeschlossen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Umsetzung des Restrukturierungsplans die Befriedigungsaussichten bzw. die potenzielle Überschusserhebung der Planbetroffenen Aktionäre verbessert. In dem Szenario „mit Restrukturierungsplan“ bleiben die Beteiligungen der Aktionäre an der Schuldnerin in jedem Fall in gewissem Umfang bestehen, auch wenn die Kapitalerhöhung zu einer Reduzierung der Beteiligungsquote von Aktionären führen kann, die sich gegen die Ausübung ihres Bezugsrechts entscheiden.

Nach dem Finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens ist zudem davon auszugehen, dass die Umsetzung des Sanierungskonzepts die Ertragsfähigkeit der Schuldnerin wiederherstellen wird. Im Planszenario ist somit davon auszugehen, dass künftig auch wieder eine Gewinnverteilung an die Aktionäre erfolgen kann.

H. PLANBEDINGUNG

Die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans setzt als Planbedingung im Sinne von § 62 StaRUG voraus, dass der Restrukturierungsbeauftragte dem Restrukturierungsgericht mitteilt, dass der Sanierungsgutachter eine Aktualisierung zum Finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens mit unverändert positiver Aussicht auf die Bestätigung der Sanierungsfähigkeit vorgelegt hat, es sei denn, es wurde wirksam auf die vorstehende Planbedingung verzichtet.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN (AUSWAHL)

Die Wirkungen des Restrukturierungsplans treten für und gegen sämtliche Planbetroffene im Zeitpunkt der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans (Verkündung) ein, soweit kein abweichender Zeitpunkt festgelegt ist. Letzteres gilt auch für die Planbetroffenen, die gegen den Restrukturierungsplan gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben (§ 67 Abs. 1 StaRUG). Sollte der Restrukturierungsplan durch sämtliche Planbetroffene angenommen werden, treten die Wirkungen des Restrukturierungsplans für und gegen sämtliche Planbetroffene abweichend bereits im Zeitpunkt der Annahme ein.

Gemäß § 64 Abs. 3 StaRUG werden Mittel in Höhe von EUR 100.000,00 durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto der Schuldnerin bereitgestellt für den Fall, dass ein Planbetroffener nachweist, dass er durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Restrukturierungsplan stünde.

§ 69 Abs. 1 und 2 StaRUG finden keine Anwendung.

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan wird im Wege eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens gemäß §§ 23, 45 StaRUG durchgeführt.

Eine Planüberwachung ist nicht vorgesehen.

J. PLANANLAGEN

Der Plan hat folgende Anlagen:

- | | | |
|---------------|-----------|---|
| Anlage | 1 | Finaler Entwurf des Sanierungsgutachtens einschließlich Angaben gemäß § 14 Abs. 1 StaRUG |
| Anlage | 2 | Sanierungsvereinbarung |
| Anlage | 3 | Organigramm |
| Anlage | 4 | Übersicht Finanzierungsinstrumente |
| Anlage | 5 | Finanzgläubiger, Inanspruchnahmen und Laufzeiten unter dem SynLoan |
| Anlage | 6 | Finanzgläubiger, Inanspruchnahmen und Laufzeiten unter den Bilateralen Krediten |
| Anlage | 7 | Finanzgläubiger, Inanspruchnahmen und Laufzeiten unter dem Interim Kredit |
| Anlage | 8 | Finanzgläubiger, ausstehende Beträge und Laufzeiten unter den Schuldscheindarlehen |
| Anlage | 9 | Finanzgläubiger, ausstehende Beträge und Laufzeiten unter dem Commercial Paper-Programm |
| Anlage | 10 | Vermögensübersicht im Zeitpunkt der Vorlage des Restrukturierungsplans |
| Anlage | 11 | Liquiditätsplanung ohne Sanierungslösung |
| Anlage | 12 | Aktueller Finanzstatus |
| Anlage | 13 | Liquiditätsplanung StaRUG-Zeitraum |
| Anlage | 14 | Neues Sicherheitenpaket |
| Anlage | 15 | Equity Commitment Letter der BRB gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG |
| Anlage | 16 | Equity Commitment Letter der RAI gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG |
| Anlage | 17 | Stimmrechtsverzichtserklärungen der BRB und RAI gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG |
| Anlage | 18 | Erklärung der SynLoan Kreditgeber gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG |

- Anlage 19 Erklärung der Überbrückungskreditgeber gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG**
- Anlage 20 Erklärung bestimmter Bilateraler Aval-Kreditgeber gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG**
- Anlage 21 Erklärung Gruppeninterner Realsicherheitsgeber und Gruppeninterner Drittgarantiegeber gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG**
- Anlage 22 Verzeichnis der Planbetroffenen Finanzgläubiger mit Stimmrechten**
- Anlage 23 Vergleichsrechnung**
- Anlage 24 Liquiditätsplanung gemäß § 14 Abs. 1 StaRUG**
- Anlage 25 Vermögensübersicht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Restrukturierungsplans**
- Anlage 26 Muster Beitrittserklärung Sanierungsvereinbarung**

* * *